

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 5. Sep. 2003

---

G 5 c Mettmenstetten. Funk Karl. Quellfassung Steinisacher (GWR c 1244). Genehmigung  
(G 6 c) der Grundwasserschutzzonen.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 30. Januar 1981 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Steinisacher von Karl Funk, Mettmenstetten. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 6. Dezember 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss erhoben Beat Stübi, Peter Schmid und Hans Schmid Einsprache. Mit Beschluss vom 3. Mai 2001 vereinigte der Bezirksrat Affoltern a.A. die Verfahren und wies die Rekurse ab. Beat Stübi zog als einziger das Verfahren weiter. Mit Entscheid vom 7. Februar 2002 hiess die 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts die Beschwerde teilweise gut und wies das Schutzzonenreglement zur Überarbeitung an den Gemeinderat Mettmenstetten zurück. Mit Beschluss vom 14. Mai 2002 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die geforderte Änderung in Art. 5 lit.k des Schutzzonenreglements fest. Dagegen reichte Beat Stübi wieder Rekurs ein. Auf diesen wurde gemäss Beschluss des Bezirksamts Affoltern a.A. vom 16. Oktober 2002 nicht eingetreten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 19. August 2003 sind gegen diesen Bezirksamtsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Steinisacher gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von Karl Funk, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 664.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 724.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Postfach 574, 8910 Affoltern a.A.);
- Karl Funk, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten (eingeschrieben gegen Rückschein);
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Geiger, Püntener + Werder, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, - 5. Sep. 2003

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

*H. Bohren*

Verwaltungssekretärin



Referenz-Nr.: ID BD00500401 / Archiv G 5 c / GWR c 1244 / GWV 2022-0049

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/4

## Quellfassung Steinisacher. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde **Mettmenstetten**
- Betroffene **Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten**  
**Walter Funk, Im Steinisacher 6, 8932 Mettmenstetten**  
**Magdalena Suter-Funk, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten**  
**Brigitte Suter, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten**
- Massgebende Unterlagen - **Situationsplan 1:1000 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steinisacher (GWR c 1244)**  
- **Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Mettmenstetten vom 11. Januar 2022**
- Beurteilung **Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen**

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 ersuchte die Gemeinde Mettmenstetten um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steinisacher (Grundwasserrecht/GWR c 1244).

### Erwägungen

#### Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 und Reglementsergänzung vom 14. Mai 2002 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steinisacher fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2006 vom 5. September 2003 genehmigt.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1435/1996 wurde Karl Funk, Mettmenstetten, die Konzession verliehen, dem lokalen Grundwasservorkommen mit der Quellfassung Steinisacher im Grundstück Kat.-Nr. 2049, Mettmenstetten, bis zu 20 l/min Wasser zu entnehmen und diese in den Liegenschaften Kat.-Nrn. 3313 (heute 3517) und 3314 (heute 4292 und 4293), Albisstrasse 76 und 78, Mettmenstetten, zu Trink- und Brauchzwecken sowie zur Speisung eines Laufbrunnens zu verwenden. Mit Schreiben vom 21. April 2016 wurde das Grundwasserrecht auf die direkten und indirekten nachkommen Walter Funk, Magdalena Suter-Funk und Brigitte Suter übertragen.

Die genannten Liegenschaften sind heute an die öffentliche Wasserversorgung und nicht mehr an die private Quellwasserversorgung angeschlossen. Das Quellwasser wird nach wie vor für die Speisung eines Laufbrunnens verwendet, welcher neu auf dem Grundstück mit Kat.-Nr. 3518 liegt und nicht mehr öffentlich zugänglich ist.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beurteilt Quellwassernutzungen hinsichtlich der häuslicher Nutzung von Grundwasservorkommen und der Erhaltung der natürlichen Wasserkreisläufe gemäss § 2 lit. a und i des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG). Da eine Ausdehnung einer privaten Wasserversorgung auf neue Liegenschaften diesen Grundsätzen und insbesondere auch der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung gemäss § 33 WWG widerspricht, lehnte das AWEL die geplante Erweiterung der Wasserversorgung Steinisacher mit Schreiben vom 25. November 2021 ab. Für geplante Neubauten und für die Liegenschaften Albisstrasse 80/82, welche bereits über einen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen, konnte keine Bewilligung für eine erweiterte Quellwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken in Aussicht gestellt werden.

Da sich die vollzugstechnischen Grundlagen seit der Schutzzonengenehmigung 2003 geändert haben, gilt die Trinkwasserfassung Steinisacher gemäss den heute geltenden Vollzugsrichtlinien (kantonaler Standard «Schutzzonenpflicht» vom 1. November 2020, rev. am 3. Mai 2021) nicht mehr als im öffentlichen Interesse liegend. Wenn eine Quellfassung nicht mehr im öffentlichen Interesse liegt, fehlt die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen. Daher wurde der Gemeinderat Mettmenstetten mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 ersucht, die Grundwasserschutzzonen um die Quelle Steinisacher aufzuheben. Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hob der Gemeinderat Mettmenstetten seinen Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 2000 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steinisacher auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quellfassung Steinisacher sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Mettmenstetten hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Mettmenstetten hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen darauf zu achten, dass das Wasser der Quellfassung Steinisacher nicht abgegraben wird.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2006 vom 5. September 2003 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelle Steinisacher (GWR c 1244) wird aufgehoben.

2. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Mettmenstetten nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

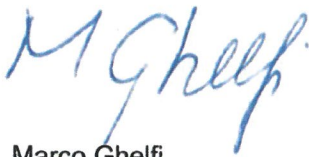
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **IV. Mitteilung an**

- Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Walter Funk, Im Steinisacher 6, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Magdalena Suter-Funk, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Brigitte Suter, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilage:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

**11. Feb. 2022**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, **16. Juni 2022** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:





**Gemeinderat**

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
www.mettmenstetten.ch

Kontakt:  
Michael Schuler  
+41 44 767 90 28  
gemeinde@mettmenstetten.ch

**Geschäft:** **Aufhebung der Grundwasserschutzzonen Steinisacher**  
Beschlussnummer: 2022-5  
Archivnummer: 7.1.1.1 Anlagen

---

**Beschluss vom 11. Januar 2022**

**Sachverhalt**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1435/1996 wurde Karl Funk (mittlerweile verstorben), wohnhaft in Mettmenstetten, die Konzession erteilt, dem lokalen Grundwasservorkommen mit der Quelfassung Steinisacher im Grundstück Kat.-Nr. 2049, Mettmenstetten, bis zu 20 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in den Liegenschaften Albisstrasse 76 und 78 zu Trink- und Brauchzwecken sowie zur Speisung eines Laufbrunnens zu verwenden. Dieses Grundwasserrecht c 1244 wurde mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 21. April 2016 auf die neuen Eigentümer (Walter Funk, Magdalena Suter-Funk und Brigitte Suter) übertragen. Gleichzeitig wurden die neuen Eigentümer ersucht, die seit 2013 wegen bakteriologischen Verunreinigungen im Quellwasser geforderten, regelmässigen Trinkwasseranalysen wiederaufzunehmen und unaufgefordert der Gemeinde Mettmenstetten als Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten hat uns mitgeteilt, dass die Liegenschaften an der Albisstrasse 76, 78, 78a und 78b an die Trinkwasserleitungen der WVG angeschlossen sind und das Trinkwasser nicht mehr aus der Quelfassung Steinisacher beziehen. Der ebenfalls mit Quellwasser versorgte Laufbrunnen an der Albisstrasse ist ausser Betrieb. Der Brunnentrog ist trocken und überwachsen.

Am 9. Dezember 2021 beantragte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beim Gemeinderat Mettmenstetten, den Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 2000 und damit die Grundwasserschutzzone um die Quelle Steinisacher aufzuheben.

**Erwägungen**

Es besteht für die Quelfassung Steinisacher keine Pflicht mehr, das nähere Einzugsgebiet mit Grundwasserschutzzonen zu schützen, wie dies gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes bei Trinkwasserfassungen im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist.

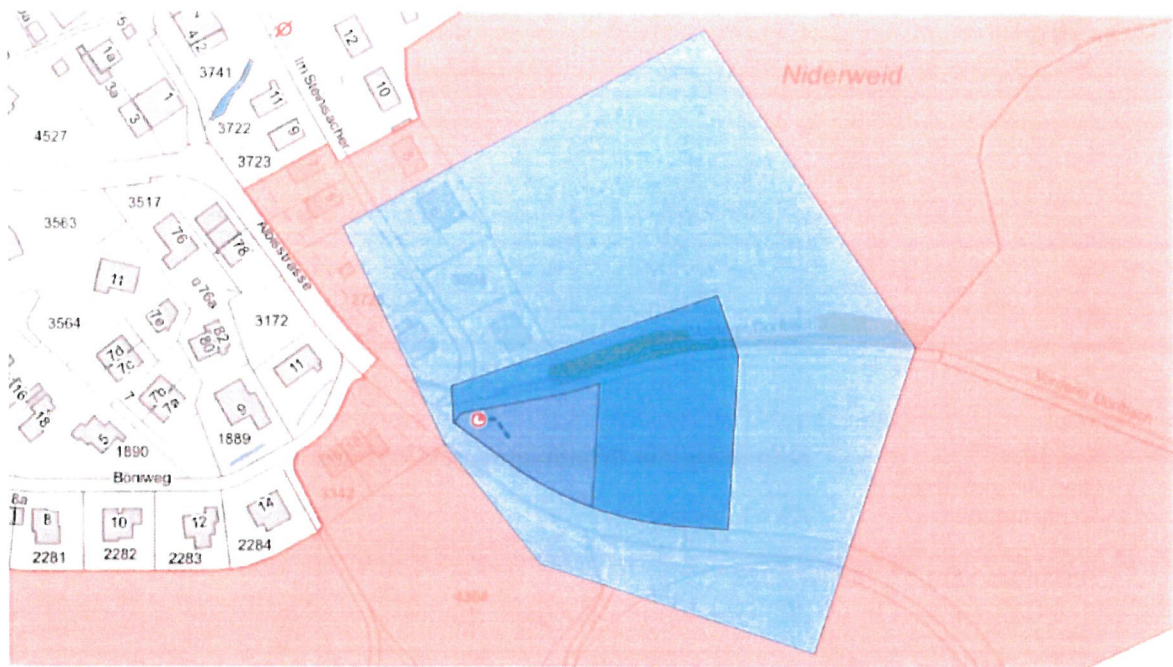


Abbildung: Aktueller Ausschnitt Gewässerschutzkarte, rechtskräftige Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3

Gemäss kantonalen Normen besteht keine Pflicht mehr zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, wenn weniger als sechs Haushalte an eine Trinkwasserfassung angeschlossen sind. Damit entfällt die Schutzzonspflicht für die Quelle Steinisacher, da in den Liegenschaften Albisstrasse 76 und 78 maximal vier Haushalte bestehen. Es fehlt für die bestehenden Grundwasserschutzzonen Steinisacher die gesetzliche Grundlage, ohne welche den betroffenen Grundeigentümern keine Einschränkungen in der Nutzung ihrer Grundstücke auferlegt werden dürfen. Die bestehenden Schutzzonen sind daher aufzuheben.

Die Aufhebung der Schutzzone ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Eine Publikation der Schutzzonenaufhebung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Grundeigentümern sind die Unterlagen über die Schutzzonenaufhebung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung sind die ÖREB-Nachführungsstelle und das Notariat Affoltern am Albis durch die Gemeinde Mettmenstetten mit dem Vollzug zu beauftragen.

Für die Aufhebung der Schutzzone obliegt analog der Festsetzung gemäss § 35 Abs. 1 EG GSchG der Gemeinderat Mettmenstetten.

## Beschluss

1. Die Grundwasserschutzzone bei der Quellwasserfassung Steinisacher gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2000 und Übersichtsplan 1:1'000 der ÖREB-Nachführungsstelle (GPW, Affoltern am Albis) vom 29. Mai 2000 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderatsbeschluss und der Plan sind der Baudirektion Kanton Zürich / AWEL zur Genehmigung einzureichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Nach Vorliegen der Genehmigungs-Verfügung des AWEL wird die Abteilung Bau beauftragt, den betroffenen Grundeigentümern den Protokollauszug, die Genehmigungs-Verfügung sowie den Übersichtsplan schriftlich zuzustellen.

5. Das Notariat und Grundbuchamt Affoltern am Albis wird nach Rechtskraft der Aufhebungs-Verfügung beauftragt, die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken zu löschen.
6. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Ingenieure GPW, Affoltern am Albis) wird nach Rechtskraft der Aufhebungs-Verfügung beauftragt, die Schutzzone zu löschen.
7. Mitteilung an:
  - » Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny, Postfach, 8090 Zürich
  - » GPW, Ruth Prevedoni, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
  - » Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Affoltern, Bahnhofstrasse 9, 8910 Affoltern am Albis
  - » Walter Funk, Im Steinisacher 6, 8932 Mettmenstetten
  - » Magdalena Suter-Funk, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten
  - » Brigitte Suter, Albisstrasse 78b, 8932 Mettmenstetten
  - » Kanton Zürich, Tiefbauamt, Walchenplatz 2, 8090 Zürich
  - » Katharina Dätwyler-Keller, Sonnenhaldestrasse 11, 9517 Mettlen
  - » Vreni Erni-Keller, Kirchackerweg 13, 8274 Tägerwilen
  - » Marianne Fontaive-Keller, Alte Hauptwilerstrasse 8c, 9220 Bischofszell
  - » Susanna Keller, Eisweiherstrasse 107, 8400 Winterthur
  - » Annelise Schönholzer-Keller, Bänikon-Wilerstrasse 128, 8514 Amlikon-Bissegg
  - » Beat Stübi, Sonnenhof 2, 8932 Mettmenstetten
  - » Flurgenossenschaft Mettmenstetten, Hanspeter Kern, 8932 Mettmenstetten
  - » Karl Funk, Niederriedweg 11, 3020 Bern
  - » Armin Frick, Im Steinisacher 1, 8932 Mettmenstetten
  - » Andrea Martina Funk, Fliederstrasse 7, 8006 Zürich
  - » Lukas Marc Funk, Rennweg 2, 8932 Mettmenstetten
  - » Susanna und Roland Bächli-Umiker, Im Steinisacher 2, 8932 Mettmenstetten
  - » Hans Schmid, Leigruppenstrasse 4, 8932 Mettmenstetten

**René Kälin**  
Gemeindepräsident

**Oliver Bär**  
Geschäftsführer

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, **16. Juni 2022** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 29.04.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 29.04.2025  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000001371

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten

## Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassung Steinisacher (Grundwasserrecht c 1244) , Genehmigung

**Betrifft:** 8932 Mettmenstetten

### Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Mettmenstetten. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2022-0049 vom 10. Februar 2022 die vom Gemeinderat Mettmenstetten am 11. Januar 2022 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Steinisacher genehmigt.

### Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 29. April 2022 bis 30. Mai 2022 auf der Gemeindekanzlei Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 30.05.2022

### Kontaktstelle:

Gemeinde Mettmenstetten Albisstrasse 2 8932 Mettmenstetten

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
kein Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 16. Juni 2022  
Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: